

Aus der Arbeit des Fachbereiches Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Das Sachgebiet „Schutzkleidung“ im Fachbereich „Persönliche Schutzausrüstungen“ (FB „PSA“) informiert:

Darf Persönliche Schutzausrüstung dem Träger angepasst werden?

Das Arbeitsschutzgesetz regelt die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wenn es um die Festlegung von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz geht. Danach hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, deren Wirksamkeit zu kontrollieren und bei Bedarf an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Die grundlegende Voraussetzung für die richtige Auswahl von PSA ist die möglichst genaue Kenntnis der am Arbeitsplatz möglichen Gefährdungen. Nach §5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber diese Gefährdungen zu ermitteln und zu bewerten und entsprechend seiner Gefährdungsbeurteilung die Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.

Nach Ausschöpfung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen verbleibt jedoch oft ein Restrisiko, welches nur durch persönliche Schutzmaßnahmen noch zu minimieren ist. Dann hat der Arbeitgeber für die Bereitstellung von geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zu sorgen. Die Kosten für diese Maßnahme dürfen gemäß §3 des Arbeitsschutzgesetzes den Beschäftigten nicht auferlegt werden. PSA müssen deshalb vom Arbeitgeber grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitnehmer hingegen ist verpflichtet, die PSA bestimmungsgemäß zu verwenden. Dazu gehört auch die Durchführung einer Sicht-/Funktionsprüfung vor jeder Benutzung sowie die unverzügliche Meldung festgestellter Mängel an den Arbeitgeber.

Was passiert, wenn die ausgewählte PSA nicht passt?

Wenn eine Jacke oder eine Hose, die z. B. zu einer Wetterschutzkleidung gehört, nicht passt, kann zuerst eine andere Größe ausgewählt werden. Wenn aber nur die Ärmel zu lang sind und abgeändert werden müssen, kann nicht einfach die Nähmaschine bemüht werden, denn Wetterschutzkleidung hat ein besonderes Innen-

leben, was für die Funktion als Schutzkleidung gegen Regen essentiell ist – sie hat eine Membran. Wird beim Nähen diese Membran beim Herstellen neuer Nähte durchstochen verliert die Kleidung ihre Schutzfunktion und schlimmstenfalls wird der Träger der Jacke nass und friert. Schutzkleidung dieser Art darf deshalb nur durch eine zugelassene Näherei oder den Hersteller verändert werden. Wenn eine Hose, die zu einer Warnkleidung gehört, zu lang ist, kann diese ebenfalls nicht einfach gekürzt werden. Die Zertifizierung von PSA, die als Warnkleidung im professionellen (gewerblichen) Bereich eingesetzt wird, erfolgt grundsätzlich nach der harmonisierten Norm DIN EN 471. In dieser Norm sind die notwendige Grundfläche des fluoreszierenden Hintergrundmaterials sowie die Fläche der Reflexstreifen festgelegt. Aus diesen Flächen der Warnkleidung ergibt sich die Kleidungsklasse (Klasse 1, 2 oder 3) zu der die Warnkleidung zählt. Für die Farbe des Materials aus der die Warnkleidung gefertigt ist und an das retroreflektierende Material legt die Norm DIN EN 471 Leistungsanforderungen fest und nach diesen Vorgaben wird

die Kleidung bzw. das Material auch geprüft und zertifiziert. Wird eine Rundhose, die als Warnkleidung nach DIN EN 471 geprüft ist, zu einem Short verändert, kann folgendes passieren: Durch Kürzen der Hose kann es sein, dass das fluoreszierende Hintergrundmaterial nicht mehr die geforderte Mindestfläche erreicht und damit keine Warnkleidungsklasse 2 mehr vorliegt. Für den Träger dieser Warnkleidung bedeutet dies, dass er im Straßenverkehr weit schlechter erkannt wird und nun der Gefährdung ausgesetzt ist, übersehen zu werden. Auch diese Schutzkleidung darf nicht selbst verändert werden.

Was ist zu tun, wenn PSA für einen körperlich Versehrten bereitzustellen ist?

Nach der europäischen Richtlinie 89/656/EGW über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer muss die zur Verfügung gestellte PSA gegenüber der zu verhütenden Gefährdung Schutz bieten ohne selbst eine Gefährdung mit sich zu bringen und die PSA muss dem Beschäftigten individuell passen.

Individuell passen bedeutet, dass z. B. Schutzhandschuhe einem Arbeitnehmer auch passen müssen, der als Unfallfolge eine Fingeramputation erlitten musste. Der Arbeitgeber darf nur PSA auswählen und bereitstellen, die den Anforderungen der Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8.ProdSV) entsprechen. Diese Verordnung setzt die EG-Richtlinie 89/686/EGW in nationales Recht um und



© Autorin

regelt das Bereitstellen von neuen persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt, was nur erfolgen darf, wenn sie mit der „CE-Kennzeichnung“ versehen sind. Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass das Produkt den Vorschriften entspricht und alle vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchgeführt wurden.

Jedoch gibt es keine CE-gekennzeichneten Schutzhandschuhe mit denen ein Fingeramputierter versorgt werden könnte, denn bei Verwendung eines marktüblichen Fünffingerhandschuhs würden die überzähligen Fingerstulpen eine mögliche Gefährdung darstellen.

Ein vergleichbares Verfahren wie bei der Versorgung mit orthopädisch angepasstem Fußschutz gibt es bei Schutzhandschuhen noch nicht. Es gibt nur die Möglichkeit auf dem Markt verfügbare Schutzhandschuhe speziell anzupassen. Wenn z. B. als Grundmodell auf dem Markt verfügbare CE gekennzeichnete Schutzhandschuhe für mechanischen Schutz verwendet werden, ist zunächst sicherge-

stellt, dass die Anforderungen an mechanischen Schutz durch eine Prüfung und Zertifizierung belegt sind. Diese Anpassung ist vorzugsweise in Zusammenarbeit mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle durchzuführen, die das ursprüngliche Zertifikat ausgestellt hat.

In der Praxis muss so vorgegangen werden: Am betreffenden Arbeitsplatz ist eine Gefährdungsermittlung durchzuführen und alle Gefährdungen auch unter dem Gesichtspunkt der besonderen persönlichen Belange des Fingeramputierten zu beurteilen. Nach der Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe und der sinnvollen individuellen Anpassung, müssen durch den Betroffenen Trageversuche durchgeführt werden, denn er muss an seinem Arbeitsplatz sicher damit arbeiten können und soll auch einen maximalen Tragekomfort haben. Danach ist eine neue Prüfung und Zertifizierung auf Grundlage des ursprünglichen Zertifikates notwendig, denn durch Nähte können z. B. bestimmte Eigenschaften, die ein Schutzhandschuh vor der Anpassung hatte, verändert sein.

Durch Ablage eines Baumusters ist dann sichergestellt, dass die angepassten Handschuhe über einen langen Zeitraum nachgebaut werden können und Schutzhandschuhe bei Erreichen der Ablegereife jederzeit zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend ist eine eigenmächtige Veränderung oder Anpassung von Persönlicher Schutzausrüstung an den Träger nicht erlaubt. Schutzkleidung darf nur in dem Rahmen angepasst werden, wie es vom Hersteller vorgesehen ist, z. B. mit an der Schutzkleidung vorgesehenen und angebrachten Gurten, Riegeln, Schnallen oder ähnlichem. Sind besondere Änderungen notwendig, ist dies mit Herstellern und Zertifizierern abzusprechen. In keinem Fall darf die Veränderung oder Anpassung zu einem Verlust der angestrebten Schutzwirkung führen.

Autorin

Dr. Claudia **Waldinger**
Leiterin des Sachgebietes „Schutzkleidung“
im Fachbereich „PSA“

515

Sicher mitwirken im Arbeits- und Gesundheitsschutz



Als Betriebs- oder Personalrat müssen Sie auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes etliche Gesetze, Verordnungen und Vorschriften beachten. Nutzen Sie zur sicheren Orientierung dieses Werk von Gerd Nickel und Jörg Feldner.

Auch als eBook erhältlich: Profitieren Sie von systematischer und schneller Navigation durch komplett verlinkte Inhalts- und Stichwortverzeichnisse.

Arbeits- und Gesundheitsschutz für Betriebs- und Personalräte

Von **Gerd Nickel** und **Jörg Feldner**

2011, 420 Seiten, € (D) 54,80, ISBN 978-3-503-12673-6

Kostenfrei aus dem deutschen Festnetz
bestellen: 0800 25 00 850

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/978-3-503-12673-6

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin · Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info